Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes Lü 112 n – Ortskern Lütgendortmund –

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 8, § 2 Abs. 1, § 13 und § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, BGBl. III FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 28.09.2017 die Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes Lü 112n – Ortskern Lütgendortmund – mit folgendem Inhalt als Satzung beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Änderung Nr. 8 entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Lü 112n (bekannt gemacht am 13.11.1992) und umfasst diesen in Gänze.

§ 2 Baunutzungsverordnung

Für den gesamten Planbereich gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 1548), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).

§ 3 Inhalt der Bebauungsplanänderung (Ausschluss von Vergnügungsstätten)
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO, § 1 Abs. 6 BauNVO, § 6 BauNVO und § 7 BauNVO)

(1) Ausschluss von Vergnügungsstätten in den Mischgebieten
In den ausgewiesenen und überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen der Mischgebiete sind Vergnügungsstätten unzulässig. Ebenfalls sind Vergnügungsstätten in den ausgewiesenen und nicht überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägten Teilen der Mischgebiete unzulässig.

(2) Ausschluss von Vergnügungsstätten in den Kerngebieten
In den ausgewiesenen Kerngebieten sind Vergnügungsstätten unzulässig.

§ 4 Inkrafttreten

Die Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes Lü 112n – Ortskern Lütgendortmund tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Änderung gehört die Begründung vom 29.06.2016

Dortmund, 04.10.2017

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Der Rat der Stadt hat am 28.09.2017 die Änderung Nr. 8 des Bebauungsplans Lü 112n – Ortskern Lütgendortmund – nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 BauGB und den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 04.10.2017

Oberbürgermeister

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW 1999 S. 516/SGV NRW 2023) bestätigt, dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokumentes der Textsatzung über die Änderung Nr. 8 des Bebauungsplans Lü 112n – Ortskern Lütgendortmund – mit dem Beschluss des Rates vom 28.09.2017 übereinstimmt und, dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmachungsVO eingehalten worden sind.

Dortmund, 06.10.2017

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den "Dortmunder Bekanntmachungen" - Amtsblatt der Stadt - Nr. 49 - 73. Jahrgang vom 08.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 8 des Bebauungsplans Lü 112n – Ortskern Lütgendortmund – in Kraft getreten.

Dortmund, 14.12.2017

Bereichsleiter